



Richtlinie

Prüfungsexperten und -expertinnen nach VTE ¹

1. Februar 2010

Referenz/Aktenzeichen: 430.3

¹ SR 742.141.21

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Richtlinie regelt die Rechte und Pflichten der vom BAV ernannten Prüfungsexperten und -expertinnen für Triebfahrzeugführende nach Kapitel 7, Abschnitt 1 der VTE.

² Dieser Richtlinie kommt nicht der Rang von Gesetz oder Verordnung zu, sie ist aber verbindlicher als eine bloße Empfehlung. Abweichungen sind zulässig, sofern das von Gesetz, Verordnung und Richtlinie verfolgte Ziel auf andere Weise erreicht wird.

Art. 2 Begriff

Als Prüfungsexperten oder -expertinnen werden die Personen bezeichnet, welche im Auftrag des BAV Prüfungen nach VTE durchführen.

2. Kapitel: Ernennungsprozess

Art. 3 Allgemeines

Wer sich zum Prüfungsexperten oder zur -expertin ausbilden lassen will, muss die Voraussetzungen nach Artikel 50 VTE erfüllen und dokumentieren können.

Art. 4 Antrag Ernennung als Prüfungsexperte oder -expertin

Das Eisenbahnunternehmen stellt beim BAV den Antrag zur Ernennung von Prüfungsexperten oder -expertinnen. Der Antrag enthält:

- a. Detailliertes Ausbildungskonzept (Ausbildungsprogramm)
- b. Kopie des Führerausweises und der Bescheinigung
- c. Bestätigung, dass der Kandidat oder die Kandidatin keine grobfahrlässigen Verletzungen der Fahrdienst- und Betriebsvorschriften begangen hat
- d. Kopie des letzten Prüfungsprotokolls
- e. Bestätigung, dass der Kandidat oder die Kandidatin Kenntnisse für die sicherheitstechnischen Belange mitbringt
- f. Nachweis über eine methodisch didaktische Ausbildung
- g. Bestätigung über den einwandfreien Leumund, die vorhandene soziale Kompetenz und das Durchsetzungsvermögen

3. Kapitel: Ausbildung

Art. 5 Allgemeines

¹ Das Eisenbahnunternehmen stellt sicher, dass der Kandidat oder die Kandidatin die erforderliche Ausbildung für die zukünftige Aufgabe erhält. Es besteht kein Anspruch auf Ausbildung und Ernennung zum Prüfungsexperten oder zur -expertin.

² Das Eisenbahnunternehmen erstellt ein detailliertes Ausbildungskonzept, welches dem BAV mit dem Antrag zur Ernennung als Prüfungsexperte oder -expertin einzureichen ist.

³ Im Ausbildungskonzept müssen die einzelnen Schulungsprozesse klar ersichtlich sein. Vor Absolvierung des Einführungsgrundkurses des BAV sind die Kandidaten und Kandidatinnen durch die Eisenbahnunternehmen auf ihre Funktion vorzubereiten.

⁴ Die Mindestkriterien sind:

- a. Begleitung von je 3 theoretischen (schriftlich und mündlich) und 3 praktischen Prüfungen
- b. Abnahme von je 3 theoretischen (schriftlich und mündlich) und 3 praktischen Prüfungen unter Verantwortung eines erfahrenen Prüfungsexperten oder einer -Prüfungsexpertin.

⁵ Das BAV kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen genehmigen.

Art. 6 Einführungskurs BAV

Der Einführungskurs des BAV ist Teil des Ausbildungsprozesses.

Art. 7 Ernennung

¹ Nach Absolvierung der Ausbildung durch das Eisenbahnunternehmen und des Einführungskurses des BAV werden die angehenden Prüfungsexperten oder -expertinnen bei der ersten selbständigen Abnahme einer theoretischen und praktischen Fähigkeitsprüfung durch einen Fachexperten oder eine Fachexpertin des BAV begleitet.

² Nach Ausbildungsabschluss wird die Ernennung durch das BAV verfügt und die Berechtigung zur Funktion als Prüfungsexperte oder -expertin in der Bescheinigung eingetragen.

4. Kapitel: Rechte und Pflichten

Art. 8 Grundsatz

Die Prüfungen erfolgen nach den Vorgaben der VTE und den zugehörigen Richtlinien des BAV.

Art. 9 Verantwortung

Während der praktischen Prüfung ist der Prüfungsexperte oder die Prüfungsexpertin für die sichere Führung des Zuges oder der Rangierbewegung verantwortlich.

Art. 10 Weiterbildungskurse

Der Prüfungsexperte oder die -expertin ist verpflichtet, die jährlichen Weiterbildungskurse des BAV zu besuchen. Nach erfolgreicher Absolvierung erhält er oder sie eine Kursbestätigung.

Art. 11 Wechsel der Kategorie

¹ Wenn der Prüfungsexperte oder die -expertin eine höhere Kategorie erlangt, sind die Voraussetzungen nach Artikel 50 der VTE zu berücksichtigen.

² In begründeten Einzelfällen kann das BAV Ausnahmen genehmigen.

Art. 12 Einträge in die Bescheinigung

¹ Die fachlichen Einträge in die Bescheinigung der Triebfahrzeugführenden (über die Datenbank) sind durch die Prüfungsexperten oder -expertinnen vorzunehmen.

² Die fachlichen Einträge in die Bescheinigung der Prüfungsexperten und -expertinnen (über die Datenbank) sind durch die Fachexperten oder die -expertinnen des BAV vorzunehmen.

Art. 13 Mindestpraxis als Prüfungsexperte oder –expertin

Für die Erfüllung der Mindestkriterien als Prüfungsexperte oder -expertin sind pro Kalenderjahr an mindestens 10 verschiedenen Tagen theoretische (schriftlich und mündlich) und praktische Prüfungen durchzuführen.

Art. 14 Nachprüfungen

Bei Nachprüfungen muss der zweite Prüfungsexperte oder die zweite Prüfungsexpertin nicht über eine Bescheinigungskompetenz verfügen.

Art. 15 AV Module

Die Prüfungskompetenzen von AV Modulen mit ausländischem Regelwerk werden durch die ausländische Behörde im Rahmen von Vereinbarungen vorgegeben.

Art. 16 Wiederernennung

Die Ernennung zum Prüfungsexperten oder zur Prüfungsexpertin erneuert sich stillschweigend nach 5 Jahren, wenn dem BAV gegenüber die erforderlichen Bedingungen nach Art. 53 VTE nachgewiesen werden.

Art. 17 Beendigung der Tätigkeit als Prüfungsexperte oder - expertin

Der Prüfungsexperte oder die Prüfungsexpertin kann jederzeit von seiner bzw. ihrer Tätigkeit zurücktreten. Der Rücktritt ist dem BAV schriftlich mitzuteilen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf den 1. Februar 2010 in Kraft.

Art. 19 Aufhebung bisheriger Richtlinien und Anhänge

Die Richtlinie und der Anhang 1 vom 14. Dezember 2003 werden aufgehoben.

Bern, 01. Februar 2010

BUNDESAMT FÜR VERKEHR

Dr. Max Friedli, Direktor